



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herrn Alain Berset
Bundesrat
Inselgasse 1
3003 Bern

PDF und Word-Dokument per Mail an:
Vernehmlassungen@blv.admin.ch

Freiburg, den 28. Mai 2019

Stellungnahme zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 hat das EDI das Vernehmlassungsverfahren in titelgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Aenderung der Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste äussern zu dürfen.

Die Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln tierischer Herkunft sind wichtige Anliegen. Dabei haben die Tiergesundheitsdienste in den vergangenen Jahrzehnten (die Gründung des Schweinegesundheitsdienstes geht auf das Jahr 1965 zurück) wichtige Aufgaben übernommen und auch Impulse gegeben.

Die Tierhaltung und deren Umfeld haben sich jedoch in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die Leistungen der bestehenden Tiergesundheitsdienste werden heute auch - auf freiwilliger Basis - durch andere Akteure wie Kontrollorganisationen, Labels, Bestandestierärzte, Zuchtprogramme, Futter-/Tierlieferanten, Agroscope, Agridea, landwirtschaftliche Schulen sowie - von Amtes wegen - durch das BLV bzw. die kantonalen Veterinärämter wahrgenommen, deren Leistungsprofile sich in den letzten Jahren ebenfalls stark verändert haben. Zudem stellen sich grundsätzliche Fragen der Kostenüberwälzung auf die Kantone sowie der Governance.

Der Staatsrat wünscht sich deshalb eine grundsätzliche Ueberprüfung der Tiergesundheitsdienste sowie der Subventionspraxis und des Subventionsverfahrens.

Doppelspurigkeiten Wir stellen fest, dass die Hauptziele der Tiergesundheitsdienste heute dem aktuellen, modernen Standard der Tierhaltung entsprechen und durch verschiedene Akteure, welche teilweise in einem Wettbewerb zueinander stehen, abgedeckt werden. Dabei sind Doppelspurigkeiten bzw. Fragen der Zuständigkeit unvermeidlich. Hier ist eine Klärung der Rollen notwendig. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass Tiergesundheitsdienste primär subsidiäre Selbsthilfeorganisationen sind. Dies müsste auch in Zukunft der Fall sein.

Mehrkosten Weiter ist eine dauernde zusätzliche Kostenüberwälzung auf die Kantone vorgesehen. Für den Kanton Freiburg würde sich der Betrag praktisch verdoppeln. Dieses Anliegen müssen wir aus grundsätzlichen finanz- und staatspolitischen Überlegungen ablehnen. Um die Kostenbeteiligung der Kantone auf dem heutigen Niveau aufrecht zu erhalten, beantragen wir, die kantonalen Mittel auf die vier Gesundheitsdienste aufzuteilen und in der Verordnung die Kantonsfinanzierung entsprechend auf einem tieferen Niveau (20 %) festzulegen und den Anteil des Bundes entsprechend zu erhöhen bzw. auf die Begünstigten abzuwälzen.

Ungenügende Governance Schliesslich ist vorgesehen, dass der Bund mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen abschliesst. Eine Mitsprache der Kantone ist dabei nicht vorgesehen, obwohl dies Auswirkungen auf die Leistungen und Kosten hat. Eine Steuerung durch die Kantone ist somit nicht vorgesehen und deren Rolle im Wesentlichen auf eine Kostenbeteiligung beschränkt. Im Sinne der Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen sowie (finanzieller) Verantwortung beantragen wir deshalb, die Kantone in die Steuerung einzubinden.

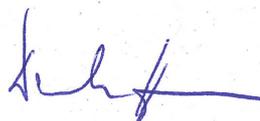
Für Details verweisen wir auf unsere Bemerkungen im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Staatsrats:



Jean-Pierre Siggen
Präsident



Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Anhang

—
Formular Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Freiburg
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Staatsrat
Adresse, Ort : z.h. Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)
Kontaktperson : Peter Maeder, Generalsekretär
Telefon : 026 305 22 01
E-Mail : peter.maeder@fr.ch
Datum : 28. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln tierischer Herkunft sind wichtige Anliegen. Dabei haben die Tiergesundheitsdienste in den vergangenen Jahrzehnten (die Gründung des Schweinegesundheitsdienstes geht auf das Jahr 1965 zurück) wichtige Aufgaben übernommen und auch Impulse gegeben.

Die Tierhaltung und deren Umfeld haben sich jedoch in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die Leistungen der bestehenden Tiergesundheitsdienste werden heute auch - auf freiwilliger Basis - durch andere Akteure wie Kontrollorganisationen, Labels, Bestandestierärzte, Zuchtprogramme, Futter-/Tierlieferanten, Agroscope, Agridea, landwirtschaftliche Schulen sowie - von Amtes wegen - durch das BLV bzw. die kantonalen Veterinärämter, deren Leistungsprofil sich in den letzten Jahren ebenfalls stark verändert haben, wahrgenommen. Zudem stellen sich grundsätzliche Fragen der Kostenüberwälzung auf die Kantone sowie der Governance.

Der Staatsrat wünscht sich deshalb eine grundsätzliche Überprüfung der Tiergesundheitsdienste sowie der Subventionspraxis und des Subventionsverfahrens.

Doppelspurigkeiten Wir stellen fest, dass die Hauptziele der Tiergesundheitsdienste heute dem aktuellen, modernen Standard der Tierhaltung (State of the Art) entsprechen und durch verschiedene Akteure, welche teilweise in einem Wettbewerb zueinander stehen, abgedeckt werden. Dabei sind Doppelspurigkeiten bzw. Fragen der Zuständigkeit unvermeidlich. Hier ist eine Klärung der Rollen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Tiergesundheitsdienste primär subsidiäre Selbsthilfeorganisationen sind. Dies müsste auch in Zukunft der Fall sein.

Mehrkosten Weiter ist eine dauernde zusätzliche Kostenüberwälzung auf die Kantone vorgesehen. Für den Kanton Freiburg würde sich der Betrag praktisch verdoppeln. Dieses Anliegen müssen wir aus grundsätzlichen finanz- und staatspolitischen Überlegungen ablehnen. Um die Kostenbeteiligung der Kantone auf dem heutigen Niveau aufrecht zu erhalten, beantragen wir, die kantonalen Mittel auf die vier Gesundheitsdienste aufzuteilen und in der Verordnung die Kantonsfinanzierung entsprechend auf einem tieferen Niveau (20%) festzulegen und den Anteil des Bundes entsprechend zu erhöhen bzw. auf die Begünstigten abzuwälzen

Ungenügende Governance Schliesslich ist vorgesehen, dass der Bund mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen abschliesst. Eine Mitsprache der Kantone ist dabei nicht vorgesehen, obwohl dies Auswirkungen auf die Leistungen und Kosten hat. Eine Steuerung durch die Kantone ist somit nicht vorgesehen und deren Rolle im Wesentlichen auf eine Kostenbeteiligung beschränkt. Im Sinne der Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen

sowie (finanzieller) Verantwortung beantragen wir deshalb, die Kantone in die Steuerung einzubinden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Die Bezeichnung der Gesundheitsdienste sollte neutral formuliert werden.</p> <p>In den Erklärungen zu der Verordnung wird bemerkt, dass es nur einen Gesundheitsdienst pro Spezies geben kann, was aber in der Verordnung selbst nicht so präzisiert wird. Unseres Erachtens ist es vorteilhaft die Anzahl nicht auf einen einzigen Gesundheitsdienst pro Spezies zu begrenzen. Zwar müssten sich dann unter Umständen mehrere Gesundheitsdienste die finanzielle Unterstützung teilen, aber damit würde eine Monopolstellung eines einzelnen Gesundheitsdienstes verhindert.</p> <p>Aufgrund der steigenden Anzahl Geflügelhaltungen, sollte ein möglicher Geflügelgesundheitsdienst ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Anpassung aufgrund Antrag zur Streichung der Art. 17, 18 und 22</p>	<p>a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (statt Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer)</p> <p>e) Geflügelgesundheitsdienste</p> <p>Art. 1, Abs. 2 Sie regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und die Kantone.</p>
Art. 6	<p>Das Reglement mit dem Leistungskatalog soll dem Bund offen gelegt und Änderungen kommuniziert werden.</p>	<p>Anpassung/Ergänzung Art. 6, Abs. 1 Die Tiergesundheitsdienste legen in einem Reglement ihren Leistungskatalog fest. Das Reglement sowie Anpassungen werden dem Bund zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>
Art. 17 Beitrag der Kantone	<p>Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Drittel des Beitrags</p>	<p>Begrenzung des Beitrags der Kantone auf 20% der Kosten. Dies entspricht einem Drittel der beantragten</p>

	leisten.	60% des Bundes (s. Art. 19).
Art. 19 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes	Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten für eine effiziente Aufgabenerfüllung des Tiergesundheitsdienstes und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres. Sie wird im Rahmen der bewilligten Kredite festgelegt. An die Finanzhilfe angerechnet werden Kosten für die zur Verfügung gestellte Infrastruktur.	Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes.
Art. 25	Ergänzung	2 Die Gesundheitsdienste orientieren die Mitglieder und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die wesentlichen Aspekte ihrer Tätigkeit.

17, Mai 2019 / UZ